

Satzung
des
Mindpirates e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Mindpirates". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Mindpirates e. V."
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Völkerverständigung.
- 2.2. Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke zum Teil als Förderverein, zum Teil durch eigene Aktivitäten.
- 2.3. Soweit der Verein als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird er seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an andere inländische oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten. Der Verein wird Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO nur dann weiterleiten, wenn diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.4. Die Zwecke des Vereins werden einerseits durch die ideelle und materielle Förderung ausgewählter Projekte in den Bereichen Kunst, Kultur und Völkerverständigung der oben genannten Körperschaften verwirklicht. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen insbesondere durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen erworbene Mittel eingesetzt werden.
- 2.5. Andererseits wird der Verein auch unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke tätig, indem er eigene Projekte in den Bereichen Kunst, Kultur und Völkerverständigung durchführt und deren Ergebnisse ebenso wie die Ergebnisse anderer

geförderter Projekte durch Wanderausstellungen, in Datenbanken, in Büchern und in anderen Medien einer breiten Öffentlichkeit zugänglich macht.

- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft (Aktive Mitglieder und Fördermitglieder)

- 3.1. Folgende Mitgliedschaften können im Verein erworben werden:
 - Aktive Mitgliedschaft
 - Fördermitgliedschaft
 - Ehrenmitgliedschaft
- 3.2. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglieder kann jede natürliche und juristische Person sein.
- 3.3. Voraussetzung für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- 3.4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 3.5. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
- 3.6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4.4. Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 5.1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge können für aktive Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich hoch sein. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- 5.2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von dem Aufsichtsrat festgesetzt.
- 5.3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 5.4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied hat gleiches Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die Mitgliedsbeiträge zu zahlen, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Kultur-, Film- und Kunstprojekt „Dropping Knowledge“ durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 6.3. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht - allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden - und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

§ 7

Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Sämtliche Ämter des Aufsichtsrates und des Vorstandes mit Ausnahme des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters sind Ehrenämter, für welche eine Vergütung nicht gewährt wird. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates erhalten in angemessener Höhe Auslagenersatz. Der Schatzmeister und der Vorstandsvorsitzende erhalten eine angemessene Vergütung, über die der Aufsichtsrat entscheidet.

§ 8

Vorstand

- 8.1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 8.2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 10.1. Der Vorstand wird von dem Aufsichtsrat für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Den ersten Vorstand bei Gründung des Vereins bestellen die Gründungsmitglieder.
- 10.2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 11.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem Tag der auf die Absendung folgenden Tag.
- 11.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Aufsichtsrat

- 12.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens aus sieben Mitgliedern. Ein Mitglied des Aufsichtsrates wird stets von der Allianz AG, München, in den Aufsichtsrat entsandt. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Für das von der Allianz AG, München, entsandte Mitglied gelten dieselben Rechte und Pflichten wie für die übrigen Aufsichtsratsmitglieder. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich bei ihren Entscheidungen, unter Beachtung von Gesetz und Vereinssatzung, ausschließlich vom Wohl des Vereins leiten zu lassen; sie sind nicht weisungsgebunden.
- 12.2. Die Amtszeit der gewählten und entsandten Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit abberufen werden. Das von der Allianz AG, München, entsandte Mitglied kann durch diese jederzeit abberufen werden. Dieses Mitglied kann des Weiteren durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Eine Zustimmung der Allianz AG, München, ist in diesem Fall nicht erforderlich. Das durch die Allianz AG, München, entsandte Aufsichtsratsmitglied gilt als abberufen, wenn der Allianz AG, München, das Entsenderecht durch Satzungsänderung wieder entzogen wird.
- 12.3. Aufsichtsratsmitglieder können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein das Amt niederlegen.
- 12.4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung zunächst für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsrat nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- 12.5. Der Aufsichtsrat wird von dem Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (maßgeblich ist Poststempel des Absendeortes) und dem Tag der Aufsichtsratssitzung müssen mindestens 10 Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsratsvorsitzenden soll den Vorstandsvorsitzenden unverzüglich über die Einberufung des Aufsichtsrates informieren.
- 12.6. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 12.7. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- 12.8. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 12.9. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder telefonischer Erklärungen oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats innerhalb der vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.
- 12.10. Der Vorstandsvorsitzende hat ein Zutrittsrecht zu jeder Sitzung des Aufsichtsrats. Ihm steht in den Sitzungen des Aufsichtsrats ein Rederecht zu. Dies gilt nicht, wenn der Aufsichtsrat über die Ernennung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern berät oder beschließt.
- 12.11. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Aufsichtsratsvorsitzende zu unterzeichnen hat. In die Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Bei telefonischer Abstimmung ist die Niederschrift von allen Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen und unterschrieben an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzureichen.

§ 13

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 13.1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands. § 111 Abs. 1, 2, 3 und 5 AktG gelten sinngemäß. Der Aufsichtsrat berät eigene Vorlagen und die Vorlagen des Vorstands für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- 13.2. Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- 13.3. Der Aufsichtsrat entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden;
 - b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - d) Vergütung des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters;
 - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - g) Sämtliche Geschäfte, deren Gegenstand über einem einmaligen oder Gesamtvolumen oberhalb eines Wertes von EUR netto 25.000,00 liegt;
- 13.4. Der Aufsichtsrat kann vorbehaltlich § 14.3 für weitere Arten von Geschäften bestimmen, dass diese nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen; der Aufsichtsrat kann für einzelne Geschäfte im voraus die Bedingungen bestimmen, unter denen sie ohne Zustimmung vorgenommen werden können.
- 13.5. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Mitgliederversammlung

- 14.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 14.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - b) Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- 14.3. Die Mitgliederversammlung kann für weitere Arten von Geschäften bestimmen, dass diese nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Mitgliederversammlung vorgenommen werden dürfen; die Mitgliederversammlung kann für einzelne Geschäfte im voraus die Bedingungen bestimmen, unter denen sie ohne Zustimmung vorgenommen werden können.

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 15.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 15.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- 15.3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 16.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 17.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

- 17.2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 17.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 17.4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- 17.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 17.6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- 18.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.